

**Mazda RX-7 Rotary-Drive Club Europe e.V.  
gegründet 1981**

**Satzung**



**ROTARY DRIVE**  
**RX-7**  
**CLUB EUROPE e.V. seit 1981**

# **Satzung des Mazda RX - 7 Rotary Drive Club Europe e.V. Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 12.06.2011**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt folgenden Namen: Mazda RX - 7 Rotary Drive Club Europe e.V.  
Und soll beim Amtsgericht in 49661 Cloppenburg eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in 42897 Remscheid.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein mit Sitz in Remscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Instandsetzung und Pflege von Wankelfahrzeugen (Kulturgut), sowie Treffen mit ähnlichen Vereinen zwecks Austausch von Erfahrungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

Mitglied im Verein kann jede Person werden. Fördernde Mitglieder können werden, Firmen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Gründe seiner Ablehnung brauchen nicht angegeben werden. Auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können verdiente Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod des Mitglieds
- b. bei freiwilligem Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei freiwilligem Austritt beträgt die Kündigungszeit 3 Monate vor Beendigung des lfd. Geschäftsjahres in schriftlicher Form.
  - der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Gründe des Ausschlusses sind:

- a. Vereinsschädigendes Verhalten
- b. Rückstand fälliger Beiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung
- c. Verstoß gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

## § 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt.

- a. Durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teil zu nehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b. An allen Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Satzung des Vereins und auch die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Nicht gegen die Interessen des Vereins handeln.

Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## § 7 Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag.

Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## § Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat mindestens 14 Tage vorher unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes schriftlich einzuberufen, wenn ein wichtiger Anlass vorliegt, oder mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies Einberufung schriftlich beantragen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- b. Bericht des Vorstandes
- c. Bericht des Kassenwarts
- d. Bericht des Kassenprüfers
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. satzungsgemäße Wahlen
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Anträge zur Mitgliedsversammlung sind 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Auf Antrag eines Mitgliedes hat bei Wahlen ein geheime Abstimmung zu erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassenwart  
Schriftführer

Diese Personen sind im Sinne des § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Der 2. Vorsitzende kann den Verein gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer vertreten.

Zusätzlich zu dem Vorstand gibt es einen vereinsinternen Vorstand, den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Planungsausschuß.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist dafür erforderlich.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung Und wird rechtswirksam wenn bei Abstimmung 40% der Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mindestens  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

Sind weniger als 40 % anwesend kann die Auflösung nicht beschlossen werden.

Es ist dann eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, jedoch zur Auflösung ebenfalls eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erfordert.

Nach Auflösung des Vereins fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen einer Einrichtung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.06.2011 in Kraft

Ort: Remscheid, den 12.06.2011

Die Satzung wurde am 12.06.2011 Im Blatt 1 der Registerakten im Amtsgericht Cloppenburg unter der Nummer VR 150605 in das Vereinsregister eingetragen.

